



N-1491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

15. September 1994

Zl. 353.110/116-I/6/94

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

6977/AB

Parlament
1017 Wien

1994-09-19

zu 7037/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7037/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die österreichische Sicherheitspolitik in der EU gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Der Nationalrat hat eine Entschließung angenommen, in der die österreichische Bundesregierung aufgefordert wird, "sicherzustellen, daß Österreich an der Entwicklung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa teilnehmen kann, wobei davon ausgegangen wird, daß die von der Europäischen Union gegebenenfalls mit anderen Institutionen entwickelte Europäische Friedens- und Sicherheitsorganisation eine regionale Abmachung im Sinne des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen darstellen wird".
- Mit welcher sicherheitspolitischen Strategie werden Sie im Europäischen Rat dafür eintreten, daß in der EU ein solches kollektives Sicherheitssystem entsprechend der UN-Charta errichtet wird?
 - Welche Haltung nehmen Sie gegenüber den russischen Vorstellungen ein, die den besten Weg zu europäischer und globaler Sicherheit in einer paneuropäischen Kooperationsgemeinschaft auf Basis der Prinzipien der KSZE sehen?
 - Welche Haltung nehmen Sie zu den deutsch-französischen Zielvorstellungen bezüglich der GASP ein, im besonderen zum La Rochelle Communiqué zwischen Mitterrand und Kohl vom Mai 1992, in dem von der Notwendigkeit von schnellen Eingreiftruppen außerhalb des NATO-Gebiets in der Dritten Welt gesprochen wird?

- 2 -

- d) Werden Sie die Zielvorstellungen der Vorlage des deutschen Verteidigungsministers für den Bundestag vom 20. Jänner 1993 unterstützen, in der von der "Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des Zugangs zu Rohstoffen" die Rede ist?
- e) Teilen Sie die Ansicht der unterfertigten Abgeordneten, daß "out of area - Einsätze" mit dem Status einer regionalen Abmachung gem. Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbar sind? Wie treten Sie im Rat der EU für die Einhaltung der Begrenzung der gemeinsamen Sicherheitspolitik auf den EU-Bereich ein, soweit militärische Angelegenheiten betroffen sind und kein UN-Mandat vorliegt? Inwiefern kommt dabei die Neutralität zum Tragen?
2. Anders als ein Militärpakt richtet sich ein System Kollektiver Sicherheit (SKS) nicht nur gegen einen oder gegen bestimmte potentielle Angreifer: die Mitglieder des SKS verpflichten sich darüber hinaus zur Friedenssicherung untereinander, und die Schutzwirkung tritt unabhängig davon ein, ob ein Nichtmitglied oder ein Mitglied Aggressor ist. Unbeschadet aller politischen Gegensätze sollen Kriege als Mittel der Politik geächtet, verhütet bzw. durch kollektive Sanktionen beendet werden. Jedem potentiellen Friedensbrecher soll glaubwürdig signalisiert werden, daß das Risiko einer Aggression untragbar ist. Doch funktioniert ein solches SKS, wie es in Art. 52 ff. der UNO-Charta vorgesehen ist, heute weder im Rahmen der UNO noch in regionaler Form - etwa im Rahmen der KSZE. Ein solches System hat auch historisch - im Gegensatz zur Neutralität - noch nicht effizient funktioniert. Der Völkerbund wurde bereits in der Zwischenkriegszeit durch Probleme beeinträchtigt, die den heutigen ähneln: die Eindeutigkeit der Identifizierung des Aggressors, die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Generalsekretär und Sicherheitsrat, die Institutionalisierung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit etc. Wie läßt sich Ihrer Meinung nach demgegenüber in Zukunft das Postulat kollektiver Übermacht gegenüber atomar gerüsteten Friedensbrechern erfüllen? Wie läßt sich Vergeltung oder gar Prävention noch als Abhaltestrategie eines SKS begreifen, insbesondere mit Massenvernichtungsmitteln und gegen zivile Objekte und Bevölkerungszentren des Angreifers, was dann wiederum Gegenvergeltung hervorruft? Wie lassen sich die 150.000 bis 250.000 meist zivilen Opfer des Irak im 2. Golfkrieg und die zig Opfer auf Seiten der von der UNO legitimierten Alliierten zueinander in Beziehung setzen? Wie lassen sich hier der Anlaßfall und die möglichen langfristigen Folgewirkungen abwägen, z.B. die Zunahme des Fundamentalismus in der islamischen Staatenwelt?

- 3 -

2. Mit welcher sicherheitspolitischen Konzeption werden Sie im Europäischen Rat die Willenserklärung umsetzen, die die Regierung im Beitrittsvertrag an die Europäischen Gemeinschaften vom 17.7.1989 festgehalten hat, "daß es auch als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Beitrittsvertrags in der Lage sein wird, die ihm aus seinem Status als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen"? Welche Weiterentwicklung oder Neudefinition von Neutralität werden Sie im Europäischen Rat unterstützen?
3. Werden Sie einen von manchen EU-Politikern geforderten und möglicherweise in einigen Jahren notwendigen Verzicht auf die Neutralität von einer Volksabstimmung abhängig machen, wie es Außenminister Mock am Bundeskongreß der Grünen unter bestimmten Bedingungen bereits in Erwägung gezogen hat?
4. Welche sicherheitspolitische Strategie verfolgen Sie im Hinblick auf die Bewertung des Maastrichter EU-Vertrags und im besonderen der GASP im Rahmen der EU-Regierungskonferenz 1996 zur Revision des Vertrags über die Europäische Union?
5. Welche Bestimmungen des Maastrichter Vertrags, die sich auf die GASP beziehen, halten Sie für kompatibel mit der Konzeption eines kooperativen Sicherheitssystems, das auch die positiven Erfahrungen der österreichischen Neutralitätspolitik integriert, welche nicht?
 - a) Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang Artikel J.3, J.4.2 und J.4.6 des Maastrichter EU-Vertrags?
 - b) Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Erklärung zur WEU in der Schlußakte, insbesondere D.7?
6. Welches sicherheitspolitische Konzept werden Sie hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinsamen Verteidigung verfolgen (Artikel J.4 in Verbindung mit der Erklärung zur WEU in den Schlußakten des Unionsvertrags)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1a:

Österreich wird aktiv am Aufbau eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa teilnehmen. Ein solches Sicherheitssystem sollte nicht nur die Mitgliedstaaten der EU, sondern alle Länder Europas umfassen. Die unterschiedlichen Aufgaben der in Europa bereits bestehenden Institutionen (KSZE,

- 4 -

NATO, WEU, aber auch EU) sowie die intensive Debatte über ihre zukünftigen Aufgabenbereiche zeigen, daß keine dieser Institutionen für sich allein die Voraussetzungen für ein solches System erfüllt. Diese bereits vorhandenen Instrumente sollten jedoch bei der Konstruktion eines umfassenden Sicherheitssystems Berücksichtigung finden. Es ist im übrigen davon auszugehen, daß der Aufbau eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa ein langfristiger und in Stufen ablaufender Prozeß sein wird.

Die österreichische Strategie wird sein, in allen Phasen dieses Prozesses sicherzustellen, daß den Anforderungen der Satzung der Vereinten Nationen und insbesondere des Kapitel VIII Rechnung getragen wird. Eine grundlegende Darlegung der österreichischen Position soll im Rahmen des Österreich-Weißbuchs erfolgen.

Zu Frage 1b:

Österreich hat von Beginn an an der Entwicklung und Stärkung der KSZE voll mitgewirkt und wird diese Politik auch nach einem EU-Beitritt im Rahmen der GASP fortsetzen.

Die KSZE wird nach österreichischer Ansicht auch in Zukunft eine wichtige Rolle im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur spielen. Insbesondere werden die in den KSZE-Dokumenten festgelegten Prinzipien und Zielsetzungen eine wichtige inhaltliche Leitlinie für ein europäisches Sicherheitskonzept bilden.

Zu Fragen 1 c und 1 d:

Die genannte deutsch-französische Zielvorstellung sowie die genannte Vorlage des deutschen Verteidigungsministers sind nicht Bestandteil der GASP und deshalb für Österreich nicht maßgeblich.

- 5 -

Zu Frage 1e:

Nach meiner Ansicht sind Einsätze außerhalb des Gebiets regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der UN-Satzung im Rahmen der Kapitel VI und VII zu beurteilen.

Zu Frage 2 (Seite 3 der Anfrage):

Die Identifizierung von internationalen Friedensbrechern und das Vorgehen ihnen gegenüber ist in der Satzung der Vereinten Nationen festgelegt. Als Mitglied der Vereinten Nationen sieht Österreich grundsätzlich ein solches satzungskonformes Vorgehen als geeignetes Instrument zur Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit an.

Das Funktionieren eines Systems kollektiver Sicherheit hängt aber jedenfalls primär von der Kohärenz und dem gemeinsamen politischen Willen aller Mitgliedsländer ab. Österreich sieht im gesamteuropäischen Integrationsprozeß die beste Möglichkeit, diese Voraussetzungen zu schaffen und für die Zukunft abzusichern.

Zu Frage 2 (Seite 4 der Anfrage):

Österreich wird als Mitglied der Europäischen Union seinen neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen weiterhin nachkommen, da Österreich durch seinen Beitritt zur Europäischen Union weder zur Teilnahme an Kriegen verpflichtet wird, noch Militärbündnissen beitreten oder der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet zustimmen muß. Der Kernbestand der Neutralität Österreichs, wie er durch das Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität festgelegt ist, bleibt somit unberührt. Außerdem wird Österreich selbstverständlich auch weiterhin an Maßnahmen, die auf Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen beruhen, teilnehmen können.

- 6 -

Die österreichische Neutralitätspolitik wird in Zukunft auf eine aktive und solidarische Mitwirkung in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gerichtet sein, da die Sicherheit Österreichs maßgeblich durch die Sicherheit Europas bestimmt wird.

Entsprechend der Erklärung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten am 9.11.1993 anlässlich der 4. Tagung auf Ministerebene im Rahmen der Beitrittsverhandlungen sowie der gemeinsamen Erklärung der vier neuen Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird durch eine Verfassungsbestimmung eine Beteiligung Österreichs an Beschlüssen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ermöglicht werden. Eine Neudefinition oder Weiterentwicklung der Neutralität ist aufgrund der derzeit in der Europäischen Union geltenden Rechtslage daher nicht geboten. Lediglich die Teilnahme an Wirtschaftssanktionen soll ermöglicht werden.

Im übrigen wird Österreich im Rahmen der GASP inhaltliche Schwerpunkte in Richtung Konfliktprävention, friedliche Beilegung von Konflikten, Rüstungskontrollmaßnahmen und friedenserhaltende Maßnahmen setzen.

Zu Frage 3:

Die immerwährende Neutralität Österreichs stellt keinen leitenden Grundsatz der Bundesverfassung dar. Das Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs wurde nicht im Wege einer Volksabstimmung, sondern als (einfaches) Verfassungsgesetz erlassen. Daher ist auch eine Änderung des Neutralitätsgesetzes nicht als "Gesamtänderung" der Bundesverfassung anzusehen. Ergänzend ist anzumerken, daß der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten anlässlich einer Pressekonferenz am 2. Mai 1994 die Auffassung vertreten hat, daß er für eine Änderung des Neutralitätsgesetzes eine Volksabstimmung nicht für erforderlich halte.

- 7 -

Im übrigen ist festzuhalten, daß aus meiner Sicht ein "Verzicht" auf die "Neutralität" nicht zur Diskussion steht.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1a.

Zu den Fragen 5a und 5b:

Der Titel V des EU-Vertrags enthält überwiegend Verfahrens- und Zielbestimmungen. Die inhaltliche Ausgestaltung wird einerseits durch die künftige Praxis und andererseits durch mögliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Regelung zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bestimmt werden.

Zu Frage 6:

Die im Vertrag über die Europäische Union angesprochene gemeinsame Verteidigung ist derzeit noch nicht Bestandteil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Damit im Zusammenhang stehende Fragen werden im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 behandelt werden. Die österreichische Haltung für diese Konferenz wird innerstaatlich rechtzeitig festzulegen sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Bestrebungen zur Schaffung eines regionalen Systems kollektiver Sicherheit im Sinne des Kapitels VIII der Satzung der Vereinten Nationen unterstützt werden sollten.

Karizma